



Dienstleistungsvertrag Nr. _____
(bitte freilassen)

zwischen der Proinfo media GmbH
- nachfolgend **Betreiber** genannt -

und

Frau / Herrn / Firma

Name: _____
Straße: _____
PLZ , Ort : _____
Telefon: _____
Telefax: _____
E-Mail: _____

Proinfo media GmbH

Büro: Magirusstr. 41 89077 Ulm	Sitz: Hauptstr. 1/1 89134 Blaustein
Telefon Fax Web Email	0700 77 64 63 68 0700 77 64 63 63 www.proinfo.tv info@proinfo.tv

Geschäftsführer : Klaus Kraft
Amtsgericht Ulm, HRB 3913
Ust.-Id.Nr. DE 203030582
Bankverbindung:
Sparkasse Ulm
BLZ: 630 500 00
Kto.Nr. 556 5430

- nachfolgend **Arzt** genannt -

über die Versorgung und zum Betrieb eines digitalen TV-Programms für Arztpraxen. Der Arzt und der Betreiber vereinbaren die Ausstrahlung des Proinfo TV- Programms über die Empfangseinheit (TV-Center) in den Praxisräumen des Arztes. Die Rechtsverhältnisse sind aufgrund den umseitigen Vertragsbedingungen geregelt.

Vergütung :

Der Arzt bezahlt für die Programmlieferung eine monatliche Vergütung . Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Anzahl der betriebenen Empfangseinheiten.

Für die erste Empfangseinheit wird ein Monatsbeitrag von € 49,90 berechnet. Für jede weitere Empfangseinheit innerhalb den Praxis-Räumen des Arztes wird ein Sonderpreis von € 14,90 pro Monat berechnet. Die Beiträge sind Bruttowerte incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Anzahl der betriebenen Empfangseinheiten in den Praxis-Räumen : _____

Vertragsbeginn : _____ Kunden-Nummer : _____

Zahlungsvereinbarung :

Die Vergütung wird **monatlich** im Voraus zur Zahlung fällig. Der Arzt ist damit einverstanden, dass der monatliche Betrag incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer von dem nachstehenden Konto per Bankeinzug abgebucht wird. Der Vertrag ist mit einer Frist von 4 Wochen **zum Monatsende** kündbar. Für die Abrechnung erhalten Sie eine Dauerrechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetz.

Kontoinhaber: _____

Konto-Nummer : _____

Bank: _____

Bankleitzahl: _____

Ort : _____ , Datum : _____ Arzt

(Name / Stempel, Unterschrift)

Die beiliegenden AGBs
Wurden zur Kenntnis genommen.

Arzt
(Unterschrift)

Ort : _____ , Datum : _____ Proinfo media GmbH
(Name / Stempel, Unterschrift)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der

proinfo media GmbH:

Präambel

Die proinfo media GmbH - nachfolgend Betreiber genannt - betreibt ein TV-Programm für Firmen mit Wartezimmern, insbesondere für Arztpraxen. Diese Firmen - nachfolgend Kunde(n) genannt - stellen ein oder mehrere Empfangseinheiten (TV-Center) in den Wartezimmern zur Verfügung, die geeignet sind, das TV-Programm des Betreibers zu empfangen und auszustrahlen. Der Kunde und der Betreiber vereinbaren die Ausstrahlung des TV-Programms des Betreibers über das TV-Center des Kunden. Zur Regelung des dadurch entstehenden Rechtsverhältnisses schließen sie die nachfolgende Vereinbarung.

A. Leistungen des Betreibers

§ 1 Sendebetrieb

(1) Der Betreiber verpflichtet sich, für den Kunden ein TV-Programm zur Verfügung zu stellen. Der Betreiber ist frei in der Wahl der Technik, mit der das Programm übermittelt wird. Das TV-Programm für Ärzte muss den berufsrechtlichen Vorgaben für Ärzte entsprechen. Das TV-Programm besteht aus einem allgemeinen und aus einem speziellen Teil.

(2) Der allgemeine Teil hat insbesondere Reiseberichte, Tierfilme, Magazinbeiträge, Infomercials, Berichte über Wellness-Events, Lifestyleberichte, Newsticker, Werbespots und andere jugendfreie Beiträge sowie redaktionelle Beiträge zu Informations- und Unterhaltungszwecken zum Inhalt. Die Film- und Werbebeiträge stellt der Betreiber. Der Kunde hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des TV-Programms im allgemeinen Teil.

(3) Der spezielle Teil besteht aus einem individuellen Programm für den Kunden. Dabei können beispielsweise privatärztliche Maßnahmen, die individuelle Präsentation der Praxis des Arztes oder Beiträge aus dem Behandlungsgebiet des Arztes ausgestrahlt werden. Im speziellen Teil können auch Beiträge aus dem IGeL-Katalog gesendet werden. Der spezielle Teil ist werbefrei. Er wird deutlich gekennzeichnet und von den allgemeinen Teilen abgetrennt. Der Betreiber schuldet weder Herstellung noch Produktion der Beiträge des speziellen Teils aufgrund dieses Vertrags. Dies liegt vielmehr im Verantwortungs- und Kostenbereich des Kunden.

(4) Eine Sendeeinheit hat eine Dauer von ca. 60 Minuten. Sie gliedert sich in den allgemeinen Teil von mindestens 44 Minuten und den speziellen Teil von maximal 16 Minuten Länge, wenn und soweit Beiträge für den speziellen Teil vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Soweit kein spezieller Teil vorliegt, erhöht sich in diesem Umfang der allgemeine Teil.

(5) Der Sendebetrieb des Betreibers kann zeitweilig beschränkt werden, wenn dies für technische Änderungen des Systems (z.B. innovative Systemverbesserung) oder wegen sonstiger Maßnahmen (z.B. Wartung, Reparaturarbeiten) erforderlich ist, um einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Sendebetrieb herbeizuführen. Der Betreiber wird diese Beschränkungen – soweit dies möglich ist – dem Kunden im Vorfeld ankündigen. Eine zeitweilige Beschränkung des Sendebetriebs im Hinblick auf Leistungsgrenzen der Zugangseinrichtung bleibt ebenfalls vorbehalten. Zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen können sich auch aufgrund höherer Gewalt ergeben, einschließlich Streik und Aussperrung beim Betreiber oder auch bei Drittunternehmen, die an dem Sendebetrieb beteiligt sind.

§ 2 Werbung

(1) Während des speziellen Teils sowie unmittelbar davor und danach werden keine Werbefilme gesendet.

(2) Im allgemeinen Teil können Werbefilme von insgesamt bis zu 12 Minuten gesendet werden, die den vollen Bildschirm einnehmen (Vollbildwerbung). Während der restlichen Zeit des allgemeinen Teils und unter Beachtung der Einschränkung des vorstehenden Absatzes (1) ist der Betreiber berechtigt, zusätzlich zum Programm auf einem Seitenfenster, das nicht mehr als ein Drittel der Bildschirmfläche ausmachen darf, Werbung auszustrahlen. Die Erlöse aus den Werbeeinnahmen stehen ausschließlich dem Betreiber zu. Der Betreiber ist in der Auswahl der Werbebeiträge im Rahmen der Vorgaben dieses Vertrags und des ärztlichen Berufs- und Standesrechts frei.

§ 3 Software, Wartung, Instandhaltung und Pflege

(1) Der Betreiber stellt dem Kunden die für den Empfang des Programms notwendige Software während der Vertragslaufzeit zur Nutzung zur Verfügung. Das Nutzungsrecht erlischt zum Ende des Vertragsverhältnisses. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes.

(2) Der Betreiber wird die Software laufend an die aktuelle Version anpassen. Die Updates erfolgen nach Wahl des Betreibers, insbesondere online oder per Datenträger.

(3) Weiterhin verpflichtet sich der Betreiber, die Wartung, Instandsetzung und Pflege der Software selbst oder durch Servicepartner vorzunehmen. Zu diesem Zweck unterhält der Betreiber einen Kundenservice, der Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr über Telefon, Fax oder Email erreichbar ist.

(4) Soweit die Wartung, Pflege und Instandsetzung nicht per Telefon, Funk, Satellit, Festnetz oder mithilfe anderer zur Verfügung stehender Kommunikationsmittel möglich ist und daher die Arbeiten in den Räumen des Kunden zu erfolgen haben, sind diese Dienstleistungen nur gegen gesondertes Entgelt geschuldet. Gleiches gilt, wenn die Maßnahme zwar mithilfe von Kommunikationsmitteln durchgeführt werden kann, aber die Störungsursache auf folgenden Ursachen beruht: Vorsätzliche oder grob fahrlässige Schäden an Hard- oder Software, die der Nutzer herbeigeführt hat (§§ 278, 813 BGB gelten); unsachgemäße Benutzung von Hardware oder Software; Bedienungsfehler; Virenbefall; Fälle höherer Gewalt.

(5) Der Betreiber schuldet außer vorstehender Regelung des Absatzes (1) für die Software, keine Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und Pflege anderer zum Sendebetrieb notwendiger Gegenstände. Dies gilt für sämtliche Hardware, insbesondere das TV-Center, das für die Ausstrahlung benötigt wird. Der Betreiber verpflichtet sich jedoch, solche Dienstleistungen selbst oder über Servicepartner für den Kunden gegen gesondertes Entgelt anzubieten.

(6) Soweit gemäß vorstehender Absätze (4) und (5) der Betreiber ein Entgelt für seine Leistungen verlangen kann, bemisst sich die Vergütung der Arbeitszeit an den jeweils aktuellen Stundensätzen des Betreibers. Soweit der Betreiber bewegliche Gegenstände wie Hardwarekomponenten und Ersatzteile verkauft, richten sich die Preise nach der jeweils aktuellen Preisliste. Diese Preislisten und Stundensätze werden auf Nachfrage durch den Betreiber in Textform mitgeteilt.

B. Gegenleistungs- und Mitwirkungspflichten des Kunden

§ 1 Empfang und Ausstrahlung des proinfo.tv-Programms

(1) Der Arzt verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit ununterbrochen und auf seine Kosten eine Einrichtung – im weiteren TV-Center genannt - vorzuhalten, die den Empfang und die Ausstrahlung des proinfo.tv-Programms ermöglicht. Der Betreiber ist berechtigt, jetzt und künftig Vorgaben hinsichtlich den technischen und sonstigen Anforderungen an das TV-Center zu stellen, die für den Sendebetrieb erforderlich sind.

(2) Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, sein TV-Center ausschließlich dem Betreiber zur Programmgestaltung und -sendung zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck stellt er für die Laufzeit des Vertrags alle mit der Ausstrahlung des Programms verbundenen und berührten Rechte, insbesondere die Vermarktung der Werbeflächen auf dem Bildschirm des TV-Centers, dem Betreiber zur Verfügung (Abtretung der Rechte am TV-Center).

(3) Der Kunde verpflichtet sich außerdem, das TV-Center in seinem Wartezimmer im Blickbereich der wartenden Personen aufzustellen und das Programm des Betreibers während der gesamten Sprechzeit und sonstigen Zeiten, in denen das Wartezimmer genutzt wird, zu empfangen und ordnungsgemäß auszustrahlen. Er verpflichtet sich weiterhin, nach Vorgaben des Betreibers das TV-Center zu jeder Tages- und Nachtzeit und

damit an allen Kalendertagen für 24 Stunden an die Stromzufuhr und die Festnetzleitung (DSL) oder einen anderen breitbandigen, vom Betreiber zertifizierten Internetzugang angeschlossen zu lassen.

(4) Die Verpflichtungen der vorstehenden Absätze (1) – (3) stehen unter dem Vorbehalt berufsrechtlicher Regelungen.

(5) Alle Störungen des Sendebetriebs und sonstigen Defekte sind unverzüglich dem Betreiber anzuzeigen.

(6) Die Nutzung des TV-Centers erfolgt nach Maßgabe der Bedienungsanleitung des TV-Centers und den Vorgaben des Betreibers. Sowohl Bedienungsanleitung als auch die Vorgaben des Betreibers werden dem Kunden vor Vertragsbeginn zur Verfügung gestellt und sind jederzeit unter www.proinfo.tv einsehbar.

§ 2 Vergütung

(1) Für die TV-Programmlieferung wird eine monatliche Gebühr je Empfangseinheit berechnet. Die Zahlungsweise ist im Dienstleistungsvertrag geregelt. Der Kunde ist damit einverstanden, dass der entsprechende Betrag von seinem Konto per Bankeinzug abgebucht wird.

(2) Die Vergütungen für Wartungsleistungen usw. gemäß lit. A. § 3 (4)–(6) werden zusätzlich geschuldet.

§ 3 Sonstige Verpflichtungen des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche berufsrechtliche Belange, die Einfluss auf die Durchführung dieses Vertrags haben, unverzüglich dem Betreiber mitzuteilen. Er verpflichtet sich, im Rahmen der jeweils berufsrechtlichen Situation an einer Fortsetzung des Vertragsverhältnisses in gegebenenfalls den berufsrechtlichen Vorgaben entsprechender modifizierter Form mitzuwirken.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, im jeweils erforderlichen Maß, an der Durchführung des Vertragsverhältnisses mitzuwirken.

C. Allgemeine Regelungen

§ 1 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Vertragsdauer und Kündigungsfristen sind im Dienstleistungsvertrag geregelt. Die Kündigung muss schriftlich auf dem Postweg erfolgen.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Sendeteuererhebung im Rahmen der Leistungsbeschränkung des lit. A § 1 (5) stellt keinen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung dar.

§ 2 Mängelansprüche

Die Ansprüche wegen Pflichtverletzungen und Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Beide Parteien haben Verzögerungen, Mängel der Dienstleistungen oder die Nichterfüllung sonstiger vertraglicher Pflichten nicht zu vertreten, soweit die Verzögerung oder die Nichterfüllung auf höherer Gewalt beruht. Als höhere Gewalt gelten zum Beispiel Feuer, Überflutung, Sturm, Unwetter, Blitzschlag, Explosion, Aufstände, Bürgerkrieg, Streiks, Aussperrungen und sonstige Arbeitsstreitigkeiten, Eingriffe durch Dritte sowie Handlungen und Unterlassungen von Regierungen, Behörden oder anderen Telekommunikationsunternehmen, es sei denn, die jeweilige Partei hat diese Umstände oder ihre Folgen verschuldet. Die von höherer Gewalt betroffene Partei hat der anderen, unverzüglich Mitteilung darüber zu machen, in welchem Umfang und für welche Zeitdauer ihr die Erbringung von Dienstleistungen voraussichtlich unmöglich ist. Ist der anderen Partei die Hinnahme der Unterbrechung im Hinblick auf ihre Dauer oder ihren Umfang nicht zuzumuten, ist sie berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 3 Haftung

(1) Die Parteien haften einander für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn sie die Verletzung zu vertreten haben. Zu vertreten haben die Parteien nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Organe und Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haften sie nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (Kardinalpflichten).

(2) Soweit die Parteien haften, ist die Haftung beschränkt auf den für die haftende Partei bei Vertragsabschluss voraussehbaren Schaden. Die Haftung des Betreibers ist dabei bis zur maximalen Höhe der laufenden durchschnittlichen Vergütung für 2 Monate beschränkt. Maßgebend ist die bei der Entstehung des Anspruchs geltende Vergütung ohne Umsatzsteuer.

(3) Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(4) Diese Freizeichnung findet auch zugunsten der jeweiligen Mitarbeiter, Organe und sonstigen Erfüllungsgehilfen Anwendung.

§ 4 Datenschutz

(1) Der Betreiber unterrichtet den Kunden hiermit gemäß § 13 Telemediengesetz (TMG) und gemäß § 33 I Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dass er personenbezogene Daten des Kunden im automatisierten Verfahren erhebt. Der Betreiber verarbeitet, speichert und nutzt die Daten insoweit, als diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertrages und zur Abrechnung der Leistungen benötigt werden.

(2) Der Kunde kann vom Betreiber auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die laut § 4 (1) erhobenen personenbezogenen Daten verlangen. Unrichtige Daten kann der Kunde korrigieren lassen. Der Kunde verpflichtet sich, jede Datenänderung dem Betreiber anzuzeigen. Nach Vertragsbeendigung und vollständiger Abwicklung werden alle nach § 4 erhobenen Daten gelöscht.

§ 5 Schutzrechte Dritter

Die Vertragsparteien benachrichtigen sich unverzüglich gegenseitig, wenn Dritte Schutzrechtsverletzungen hinsichtlich der Software des Betreibers geltend machen. Der Betreiber entscheidet über die rechtlichen Schritte sowie die Führung und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten. Der Kunde erteilt dem Betreiber die hierzu notwendige Vollmacht.

§ 6 Sonstige Regelungen

(1) Ergänzungen und/oder Änderungen des Vertrages bedürfen als Wirksamkeitsvoraussetzung der Schriftform. Dies gilt gleichermaßen für einen Verzicht auf vorstehende Formerfordernisse.

(2) Sollte/eine oder mehrere Bestimmung/en dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berühren. Die unwirksam/e/n Bestimmung/en soll/en vielmehr durch eine oder mehrere rechtlich zulässige Regelung/en ersetzt werden, die dem von den Vertragsparteien mit der/den unwirksamen Bestimmung/en verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt/en. Sinngemäß Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Verbindung mit dem Vertrag ist Ulm/Donau. Daneben kann jede Vertragspartei auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch genommen werden.